



ZI - RIR

10

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3574
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 22. November 2019

Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG) danken wir Ihnen.

Im Grundsatz stimmen wir dem Entwurf zu und begrüssen die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und die Erhöhung der Datenqualität.

Wir beantragen jedoch folgende Anpassungen:

Finanzierung

Beim favorisierten Finanzierungsmodell sollen von den Kantonen, den Gemeinden und Dritten rund 80 Prozent der Kosten übernommen werden. Wir sind der Meinung, dass die Kantone und die Gemeinden mit der Datenbewirtschaftung bereits einen sehr hohen Beitrag leisten und deren Beitrag reduziert werden soll. Wir beantragen, dass die Finanzierung stärker durch den Bund und Dritte übernommen wird.

Art. 8 Abs. 1

In polizeilichen Systemen und im GERES werden in der Regel Personen nach Name, Vorname und Geburtsdatum gesucht. Gemäss dem Gesetzesentwurf ist eine Suche nach Geburtsdatum nicht möglich, obwohl dieses im Informationssystem gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h vorhanden wäre. Eine Suche nach dem Geburtsdatum erachten wir jedoch als dringend notwendig, da teilweise nur Name, Vorname, Geburtsdatum – oder eine Kombination davon – der Polizei bekannt sind. Somit müsste

beispielsweise eine Suche nach Name und Geburtsdatum möglich sein, wie es auch in anderen Informationssystemen möglich ist.

Art. 8 Abs. 2

Im genannten Artikel wird festgehalten, dass bei einer Abfrage zu einer Person die den Zugriff auf ihre Daten gestützt auf das Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht gesperrt hat, das System meldet, dass zu dieser Person keine Daten im System gespeichert sind. Dies kann zu Missverständnissen führen. Wir beantragen daher, dass das System darauf hinweist, dass die Daten zwar vorhanden wären, jedoch der Zugriff gesperrt ist und die Daten nicht angezeigt werden können.

Zugriff Dritter

Der neue Dienst für Adressen natürlicher Personen soll den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden ermöglichen, aktuelle und frühere Adressen zu suchen und mit den eigenen Daten abzugleichen sowie natürliche Personen mit Wohnsitz an einer Adresse oder in einem bestimmten geographischen Bereich in der Schweiz zu suchen.

Wer von dieser Vereinfachung profitieren kann, ist allerdings unklar. Gemäss Vorlage sollen dies Behörden, Organisationen und Personen sein, die nach dem AHVG systematisch die AHV-Nummer verwenden dürfen und (kumulativ) die Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Wer die AHV-Nummer systematisch verwenden darf, soll beispielsweise in Ausführungsgesetzgebungen noch genauer bestimmt werden. Es ist schwierig, einer schweizweiten Datenbearbeitung zuzustimmen, wenn unklar ist, wer im Kanton und in den Gemeinden die Zugriffsberechtigung erhält. Hier ist eine Präzisierung zumindest in der Botschaft notwendig, beispielsweise in Form eines tabellarischen Anhangs der voraussichtlich zugriffsberechtigten Behörden und Organisationen.

Quartalsweise Datenlieferung

Aus Sicht der Steuerverwaltung, welche den nationalen Adressdienst (NAD) für die Registerführung von sekundär steuerpflichtigen Personen bestens verwenden kann, ist ein quartalsweiser Abgleich des NAD mit den kantonalen Datenplattformen nicht genügend. Wir beantragen die Möglichkeit für einen täglichen Abgleich, wie dieser zwischen Gemeinden und Kanton bereits stattfindet.

Datenschutz

Seitens des kantonalen Datenschützers wurden uns einige Bedenken gemeldet. Wir teilen die Bedenken, dass mit dem Bundesgesetz die kantonale Gesetzgebung zum Schutz der von der Bearbeitung betroffenen Personen in den Kantonen abgeschwächt und die Gesetzgebungsautonomie beschränkt wird. Diesbezüglich ist auf Art. 1 f. Einwohnerregisterverordnung zu verweisen, die damit teilweise obsolet werden. Grundsätzlich regelt die Registerharmonisierungsgesetzgebung den Austausch der Einwohnerregisterdaten schon. Dies ist im Entwurf zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- InformatikLeistungszentrum Obwalden-Nidwalden
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonspolizei
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)